

Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 19 (1932)
Heft: 3

Artikel: Staatliche Denkmalpflege in der Schweiz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-17630>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die gesunde Enthaltensamkeit unserer Gegenwart wird den Effekt haben, die lange missbrauchten und banalisierten klassischen Formen von Grund aus zu reinigen und neu und begehrenswert zu machen; die antiken Bauformen sind für uns heute noch Tabu, aber ihre Rolle in der Architektur dürfte noch lange nicht ausgespielt sein, weil sie dank ihren doppelten Möglichkeiten nach der logischen wie nach der vitalen Seite jeweils dann wieder aktuell werden können, wenn das Gleich-

gewicht zwischen diesen Potenzen gestört ist. Und so wird vielleicht die griechische Formenwelt in nicht zu ferner Zukunft ihre abklärende, re-integrierende und wertsetzende Mission von neuem erfüllen können als Ausdruck und Stütze des neuen seelischen und sozialen Gleichgewichts, das wiedergewonnen werden muss, als Zeichen der Parteinahme für eine umfassendere Menschlichkeit — die wieder mit besserem Gewissen an Goethe denken darf als wir. *Peter Meyer.*

Staatliche Denkmalpflege in der Schweiz

Unter Denkmalpflege versteht man alle Bestrebungen zum Schutz und zur Erhaltung der Kunstdenkmäler als unmittelbare Zeugen der Vergangenheit. Voraussetzung einer methodischen Denkmalpflege ist natürlich die Erforschung des Denkmälerbestandes, die im Auslande von Staats wegen und mustergültig in den staatlichen Inventarisationswerken niedergelegt wird. Das Ziel ist Erhaltung und Sicherung der Denkmäler möglichst in ihrem ursprünglichen Bestand, Bewahrung vor neuen und Beseitigung vorhandener Schäden. Renovieren im Dienste echter Denkmalpflege heisst schöpferisch gestalten in Verbundenheit mit Vergangenheit und Gegenwart, geleitet von geschichtlichem Wissen und Gewissen.

Der moderne Kulturstaat nimmt für sich Recht und Pflicht in Anspruch, die nationalen Kunstdenkmäler zu erhalten und zu beaufsichtigen. In Deutschland ist dies in Art. 150 der Reichsverfassung niedergelegt. Eigene Denkmalschutzgesetze besitzen ausserdem Preussen, Hessen und Oldenburg. Die staatliche Denkmalpflege Oesterreichs beruht auf Art. 10 der Bundesverfassung und den Gesetzen von 1918, 1923 und 1928.

Auf welche Gesetzesparagraphen sich die hochentwickelte französische Denkmalpflege stützt, ist mir nicht bekannt. Die französischen «archives des monuments historiques» gehören wahrscheinlich zu den frühesten staatlichen Institutionen, die sich systematisch mit Denkmalpflege befassen. Die «architectes départementaux», die «archives départementales» und die rege Tätigkeit der «Société archéologique française», deren Jahrbücher und «Bulletin monumental» eine Art Denkmälerinventarisierung darstellen, sind weitere Instrumente der französischen Denkmalpflege. (Der Präsident der eidgenössischen Denkmälerkommission, Prof. Albert Naef, wirkte in den 90er Jahren als Mitglied der Departementskommission der Seine-Inférieure sehr aktiv mit.) Alle wichtigen französischen Bauten sind als «monuments classés» oder «monuments nationaux» der Fürsorge des Staates unterstellt. Das von Viollet-le-Duc gegründete «Musée des moulages» im Pariser Trocadéro ermöglichte es, nach dem

Kriege die zerstörten Plastiken nordfranzösischer Kathedralen durch genaue Kopien zu ersetzen. Jede italienische Provinz hat ihren Soprintendente di Belle Arti; die Kunstschutzgesetzgebung Italiens ist sehr weit ausgebaut.

In der Schweiz besteht kein Denkmälerschutz von Bundes wegen, dagegen haben einzelne Kantone Gesetze zum Schutze der Kunst- und Naturdenkmäler erlassen. Vorbildlich organisiert ist die Denkmalpflege in der Waadt, in Basel und in Zürich.¹ Die Schweiz kennt keine den ausländischen sogenannten Landesämtern (in Italien Soprintendanz di Belle Arti) entsprechende Institution. In der Westschweiz hat man als «Kantonsarchäologen» eine Art Landeskonservatoren angestellt, so in Genf, Waadt, Neuenburg, Wallis und Freiburg. Die hervorragend gründliche Denkmalpflege zum Beispiel in der Waadt und in Neuenburg ist den Inhabern dieses Amtes, Prof. Naef und Arch. Matthey, zuzuschreiben. Basel hat neben der staatlichen eine freiwillige Denkmalpflege; in andern Kantonen (z. B. Zürich) amtiert der Kantonsbaumeister als Konservator.

Eine den deutschen und österreichischen staatlichen Denkmälerwerken (in Bayern allein gegen hundert Bände!) entsprechende Publikation ist in der Schweiz erst im Entstehen begriffen; sie geht von der Schweizerischen Gesellschaft für historische Kunstdenkmäler aus und wird vom Bund seit zwei Jahren mit Fr. 10,000.— subventioniert.

Die italienischen Soprintendanz, die Photographiearchive im Pariser Trocadéro und bei der österreichischen Zentralkommission sowie die deutsche staatliche Bildstelle besitzen methodisch ausgebaute Lichtbilderarchive, die den Fachmann zu billigem Preis bedienen. Uns fehlt ein systematisch angelegtes eidgenössisches Photographienarchiv. Die sehr grosse Sammlung von Photographien im Schweizerischen Landesmuseum ist in ihrem Bestand von den durchgeführten Restaurierungen und

¹ Das modernste Kunst- und Naturschutzgesetz besitzt der Kanton Schwyz; leider ist es praktisch völlig wertlos, da seine Handhabung den Gemeinderäten anvertraut ist!

Einzeluntersuchungen abhängig; neuestens werden die Platten der «Kunstdenkmäler»-Bände dort deponiert. Es wäre wünschenswert, dass ein den ausländischen Bilderarchiven entsprechendes schweizerisches Photoarchiv angelegt werden könnte.

Das Eidgenössische Departement des Innern gewährt Subventionen an die archäologische Erforschung und an die Erhaltung schweizerischer historischer Kunstdenkmäler von hervorragendem Interesse. In einem Reglement vom 9. März 1917 sind die Bedingungen, nach denen Subventionen erteilt werden, niedergelegt. Der Bundesbeitrag, der maximal 30 % beträgt, wird erst bewilligt, wenn eine Reihe von Verpflichtungen vom Subventionsnehmer übernommen wurden: künftige Erhaltung und Wahrung des durch die Restaurierung geschaffenen Zustandes, Anbringung einer auf die Restauration bezüglichen Inschrift, Ueberwachung der Arbeiten durch einen oder mehrere eidgenössische Experten. Der zur Verfügung stehende jährliche Kredit beträgt seit einigen Jahren 120,000 Franken. Die Subventionsquoten werden vom Departement des Innern auf Antrag des Experten festgesetzt.

Die Kommission besteht aus neun Mitgliedern, die, mit Ausnahme von Präsident und Vizepräsident, je vier Jahre amten. Präsident ist Prof. Albert Naef in Lausanne, Vizepräsident Prof. Josef Zemp in Zürich. Die weitere Öffentlichkeit erfährt leider viel zu wenig von der Tätigkeit dieser Kommission; eine Unsumme gründlichster Arbeit liegt in den Gutachten, besonders von Naef, Zemp und Robert Durrer, der lange der Kommission angehörte, recht eigentlich verborgen und vergraben. Es ist aufs höchste zu bedauern, dass nicht einzelne Expertengutachten gedruckt vorliegen; wenn dies ausnahmsweise der Fall ist, wie etwa bei Zemps Renovationsprojekt für die Zuger Oswaldskirche, so kann der Fachmann daraus mehr lernen, als aus manchem Lehrbuch der Denkmalpflege.

Seit Jahrzehnten hat die amtliche Denkmalpflege der eidgenössischen Kommission und die private der Schweizerischen Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler ihre feste Tradition und Methode, die zur Hauptsache von Naef und Zemp geschaffen wurden. Die Renovationen, die von diesen beiden Stellen durchgeführt werden, sind jeweilen sehr gründlich überdacht und verwandten Leistungen des Auslandes durchaus ebenbürtig; einige sind mit Recht geradezu berühmt geworden, etwa Naefs Renovationen von Chillon und Romainmôtier, und seine Freilegung der früheren Baureste unter dem Fussboden der Kathedrale von Lausanne, Durrers Renovation der Kapelle von Kirchbühl (Luzern), die zahlreichen von Zemp geleiteten Arbeiten (als letzte die prachtvolle Wiederherstellung der Klosterkirche von Muri), die Restaurierung des Klosters St. Georgen in Stein am Rhein, Sulzbergers Tätigkeit im Kloster Allerheiligen

zu Schaffhausen — von einigen dieser Arbeiten soll in einem spätern Artikel hier die Rede sein.

Von der weitverzweigten und höchst interessanten Tätigkeit dieser Kommission erfährt die Öffentlichkeit meist nur durch die Agenturberichte, die kurz die vom Bundesrat bewilligten Subventionen nennen. Man wirft der Kommission gerne vor, sie arbeite langsam und bürokratisch. Aber meist lässt sich feststellen, dass die Schuld für Verzögerungen beim Subventionsbegehrenden liegt, der die nötigen Unterlagen (Kostenvoranschlag etc.) nicht, oder unvollständig liefert, oder die notwendigen Bedingungen nicht erfüllt. Es ist aber durchaus nötig, dass eine Subvention erst dann bewilligt wird, wenn die nötigen Garantien für fernere Erhaltung des renovierten Kunstwerkes gegeben sind, denn in recht vielen Fällen stellt die eingegangene Verpflichtung die einzige Möglichkeit dar, ein wertvolles Bauwerk vor dem Unverstand späterer Besitzer, neuer Gemeinderäte, Pfarrer etc. zu retten. Da die einzelnen Mitglieder (mit Ausnahme des Präsidenten, der ein äusserst bescheidenes Gehalt bezieht) nicht fest angestellt sind und nur für ihre Reisen ein Taggeld beziehen (das etwa ein Drittel des Minimaltarifs des Architekten- und Ingenieurvereins beträgt), kann es vorkommen, dass ein Experte durch seine Berufsgeschäfte daran verhindert ist, sich sofort einer penden- ten Angelegenheit zu widmen. Die Promptheit und Gründlichkeit des Präsidenten selber ist aber bekannt und geradezu gefürchtet.

Der Weg eines Subventionsgesuches ist dieser: das Gesuch geht an das Eidgenössische Departement des Innern und wird von dort an den Präsidenten der Kommission geleitet. Dieser untersucht den Fall selber oder bezeichnet eines der Kommissionsmitglieder als Experten, der in erster Linie festzustellen hat, ob es sich um ein Kunstwerk von «hervorragendem Interesse» (wie das Reglement im deutschen Texte sagt; französisch «de grand intérêt») handelt. Er prüft die Renovationsvorschläge, ändert sie nach Bedarf ab und reicht dem Departement ein ausführliches Gutachten ein. Es ist wichtig zu wissen, dass Subventionen nur dann erteilt werden, wenn eine Arbeit noch nicht in Angriff genommen ist.

Ein eidgenössisches Kunstschutzgesetz wird kaum zustande kommen und ist aus verschiedenen Gründen nicht einmal wünschenswert, wie eine Konferenz in Bern vor einigen Monaten gezeigt hat. Die eidgenössische Kommission ist also die einzige staatliche Instanz, die wir besitzen; sie anzurufen ist jedem freigestellt. In vielen Kantonen restauriert man wild drauflos. So sind zum Beispiel die Barockkirchen der Schweiz ein Trümmerfeld für die wüteste Willkür restaurierender Architekten, Pfarrer und «Kunstkenner» geworden: in einer Reihe von Kantonen bedeutet also die Anrufung der eidgenössischen Kommission die einzige Möglichkeit einer fachgemässen